

P 4 Pfarrei

P 4.1 Kirchliche Rechtsträger

P 4.1.1 Kirchliche Rechtsträger im ortskirchlichen (pfarrlichen) Bereich

P 4.1.1

(Übersicht)

1. Kirchenstiftung

Die Kirchenstiftung ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Kirchenverwaltung mit dem Pfarrer als Kirchenverwaltungsvorstand an ihrer Spitze gesetzlich vertreten wird (vgl. cc. 3, 22, 118, 1280, 1480 CIC/1983, Art. 10 § 4 BayKonk, Art. 36 StG, Art. 9 KiStiftO).

Die Kirchenstiftung ist Trägerin des sog. Gotteshausvermögens und hat die Aufgabe, für die Erfüllung der ortskirchlichen (pfarrlichen) Bedürfnisse Sorge zu tragen (vgl. cc. 114, 116, 1254, 1303 § 1 CIC/1983, Art. 39 StG, Art. 7 Abs. I, 11 Abs. V KiStiftO).

Sie kommt vor als (Stadt-)Pfarrkirchenstiftung, als Kuratie-, Expositur- und Filialkirchenstiftung (vgl. Art. 5 Abs. I Ziff. 1 KiStiftO).

Sie steht unter der Obhut und Aufsicht der (Erz-)Bischöflichen Finanzkammer als kirchlicher Stiftungsaufsichtsbehörde (vgl. c. 1276 CIC/1983, Art. 38 StG, Art. 42 KiStiftO).

2. Pfründestiftung

Die Pfründestiftung ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die vom Pfarrer als Pfründeinhaber gesetzlich vertreten wird (vgl. cc. 3, 22, 118, 1272, 1480 CIC/1983, Art. 10 § 4 BayKonk, Art. 36 StG, Art. 35 Abs. II KiStiftO, § 7 Abs. II KiPfrWG). Vor allen wichtigen Entscheidungen, welche die Verwaltung der Pfründestiftung betreffen, ist der Pfründeverwaltungsrat zu hören (vgl. c. 1280 CIC/1983, Art. 39 StG, Art. 35 Abs. III KiStiftO, § 7 Abs. IV KiPfrWG).

Die Pfründestiftung ist Trägerin des ihr zugeordneten Vermögens und hat die Aufgabe, mit den Erträgen ihres Grundstockvermögens zur Besoldung des Geistlichen beizutragen (vgl. cc. 114, 116, 1272, 1303 § 1 CIC/1983, Art. 39 StG, Art. 7 Abs. II KiStiftO, § 2 KiPfrWG).

Sie kommt vor als (Stadt-)Pfarrpfründestiftung, Kuratie-, Benefiziumspfründestiftung und Kaplaneistiftung (vgl. Art. 5 Abs. I Ziff. 2 KiStiftO).

Sie steht unter der Obhut und Aufsicht der (Erz-)Bischöflichen Finanzkammer als kirchlicher Stiftungsaufsichtsbehörde (vgl. c. 1276 CIC/1983, Art. 38 StG, Art. 42 KiStiftO, § 9 KiPfrWG).

3. Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die von der Kirchenverwaltung mit dem Pfarrer als Kirchenverwaltungsvorstand an ihrer Spitze gesetzlich vertreten wird (vgl. cc. 118, 532, 537, 1480 CIC/1983, Art. 13 RKonk, Art. 4 Abs. 2, 5 KirchStG, Art. 5 GStVS).

P 4.1.1

Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines ihr zugeordneten Vermögens sowie gemeindlicher Steuerverband, nämlich Gläubigerin des Kirchgeldes (vgl. cc. 114, 116, 1254, 1260, 1263 CIC/1983, Art. 10 § 5 BayKonk, Art. 3, 20 ff. KirchStG, Art. 4 GStVS). Sie hat neben der Kirchenstiftung ihr übertragene Aufgaben im ortskirchlichen (pfarrlichen) Bereich wahrzunehmen (vgl. Art. 7 GStVS).

Sie kommt vor als (Stadt-)Pfarrkirchengemeinde, Kuratie-, Expositur- und Filialkirchengemeinde sowie als Gesamtkirchengemeinde (vgl. Art. 1 Abs. II GStVS).

Sie steht unter der Obhut und Aufsicht der (Erz-)Bischöflichen Finanzkammer als kirchlicher Aufsichtsbehörde (vgl. c. 1276 CIC/1983, Art. 5 KirchStG, Art. 20 GStVS).

4. Begriffsbestimmungen

Neben den natürlichen Personen gibt es juristische Personen

- a) des bürgerlichen und
- b) des öffentlichen Rechts.

Zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören:

- a) Körperschaften,
- b) Anstalten und
- c) Stiftungen.

Nach Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 1. Band, Allgemeiner Teil, 9. Auflage, München und Berlin 1966, Seite 455 ff., ist

a) eine Körperschaft

„ein mitgliedschaftlich organisierter rechtsfähiger Verband des öffentlichen Rechts, welcher staatliche Aufgaben mit hoheitlichen Mitteln unter staatlicher Aufsicht wahrnimmt ...“;

b) eine Anstalt

„ein zur Rechtsperson des öffentlichen Rechts erhobener Bestand von sächlichen und persönlichen Verwaltungsmitteln, welcher in der Hand eines Trägers öffentlicher Verwaltung einem besonderen öffentlichen Zweck dauernd zu dienen bestimmt ist ...“ und

c) eine Stiftung des öffentlichen Rechts

„ein vom Staat oder einem sonstigen Verwaltungsträger öffentlichen Rechts unter rechtlicher Verselbständigung für einen Zweck zur Verfügung gestelltes Vermögen ...“.

(Unveröff.)